

Lärmaktionsplanung gem. § 47d Bundes-Immissionsschutzgesetz

Berichterstattung der Stadt

Ettenheim

zur:

- erstmaligen Aufstellung eines Lärmaktionsplans
 Fortschreibung / Überarbeitung des Lärmaktionsplans vom

April 2015

Für die Berichterstattung an die EU ist dieser maximal 10-seitige Bericht in elektronischer Form an die LUBW (laerm@lubw.bwl.de) zu übermitteln. Vollständig ausgefüllt umfasst der Bericht alle für die Berichterstattung erforderlichen Angaben. Das Berichtssystem sieht je Gemeinde nur eine Datei vor; mögliche Zusatzinformationen können unter Einhaltung der maximalen Seitenzahl in diese Datei eingebunden werden. Erläuterungen zum Ausfüllen des Berichts entsprechend der nachfolgend angeführten Fußnoten sind hier zum Download* eingestellt.

1. Allgemeine Angaben

1.1 Für die Lärmaktionsplanung zuständige Behörde ¹⁾

Name der Stadt/Gemeinde:	Ettenheim
Gemeindekennziffer:	8317026
Ansprechpartner:	Markus Schoor
Anschrift:	Rohanstraße 16, 77955 Ettenheim
E-Mail / Telefon:	markus.schoor@ettenheim.de, 07822 432-300
Internetadresse der Gemeinde:	www.ettenheim.de

1.2 Beschreibung der Gemeinde sowie der Hauptverkehrsstraßen, Haupteisenbahnstrecken und ggf. anderer Lärmquellen, für die der Lärmaktionsplan aufgestellt wird ²⁾

Die Stadt Ettenheim hat ca. 13.400 Einwohner, liegt am Übergang von der Rheinebene zum Schwarzwald und ist die südlichste Stadt des Ortenaukreises. Durch Ettenheim verläuft die Landesstraße 103 sowie westlich angrenzend die Bundesstraße 3 die nach den Zählraten der Straßenverkehrszentrale Baden-Württemberg beide über dem Schwellenwert der Lärmkartierung von 3.000.000 Kfz/Jahr liegen. Deshalb wurde für diese Straßen eine Lärmkartierung von der LUBW vorgenommen. Westlich von Ettenheim verläuft zudem die Bundesautobahn 5. Wegen ihres großen Abstands zur Wohnbebauung ist die A 5 nach der Lärmkartierung der LUBW jedoch nicht relevant für die Lärmaktionsplanung.

Ettenheim hat mit Beschluss am 21.04.2015 bereits einen Lärmaktionsplan aufgestellt, der sich ebenfalls auf die L 103 und die B 3 bezog. Nun wird der Lärmaktionsplan fortgeschrieben.

Mit einem Verkehrsaufkommen von über 30.000 Zügen/a (82 Züge/24h) ist auch die Rheintalbahnstrecke Karlsruhe-Basel zu kartieren. Für die Erarbeitung der Lärmkartierung und der Lärmaktionsplanung für Haupteisenbahnstrecken des Bundes ist seit der 3. Stufe jedoch das Eisenbahn-Bundesamt zuständig. Über die Zusammenfassung der Daten der Lärmkarten hinaus, findet keine weitere Behandlung des Schienenverkehrslärms durch die Stadt Ettenheim statt.

Vorlage: Musterbericht zur Erfüllung der Berichtspflichten nach § 47d Abs. 2 BImSchG, Ministerium für Verkehr Baden-Württemberg, Stand 05/2019

* Ausfüllhinweise: www.lubw.de/documents/10184/390695/musterbericht_erlaeuterungen_bw.pdf

1.3 Rechtlicher Hintergrund ³⁾

Die Aktionsplanung erfolgt auf Grundlage der EU-Umgebungslärmrichtlinie 2002/49/EG und deren nationaler Umsetzung in §§ 47 a - f BImSchG.

1.4 Geltende Grenzwerte ⁴⁾

Übersicht Grenzwerte: www.lubw.de/laerm-und-erschuetterungen/grenz-und-richtwerte

Offiziell von Deutschland an die EU-Kommission gemeldete Grenzwerte:

http://cdr.eionet.europa.eu/de/eu/noise/df3/envt0ec5a/DE_DE_DF3_v3.xls/manage_document

2. Bewertung der Ist-Situation

2.1 Zusammenfassung der Daten der Lärmkarten ⁵⁾

Tab.1: Geschätzte Zahl der von Umgebungslärm betroffenen Menschen (nach Lärmart, sofern zutreffend)

Pegelklasse in dB(A)	Straßenlärm		Schienenlärm	
	LDEN (24 Stunden)	LNight (22-06 Uhr)	LDEN (24 Stunden)	LNight (22-06 Uhr)
über 50 bis 55	-----	89	-----	0
über 55 bis 60	122	62	10	0
über 60 bis 65	89	2	0	0
über 65 bis 70	45	0	0	0
über 70 (bis 75)	1	0	0	0
über 75	0	-----	0	-----
Summe	257	153	10	0

Tab.2: Geschätzte Zahl der von Umgebungslärm belasteten Fläche, der betroffenen Wohnungen, Schulen und Krankenhäuser

LDEN dB(A)	Fläche in km ²	Wohnun- gen	Schulen	Kranken- häuser	Fläche in km ²	Wohnun- gen	Schulen	Kranken- häuser
> 55 dB(A)	2,3	111	0	0	2,99	4	0	0
> 65 dB(A)	0,5	20	0	0	1,05	0	0	0
> 75 dB(A)	0,1	0	0	0	0,24	0	0	0

2.2 Bewertung der Anzahl von Personen, die Umgebungslärm ausgesetzt sind ⁶⁾

Eine Person ist ganztägig sehr hohen Belastungen des Straßenverkehrslärms von über 70 dB(A) ausgesetzt.

Zwei Personen sind in der Nacht sehr hohen Belastungen des Straßenverkehrslärms von über 60 dB(A) ausgesetzt.

46 Personen sind ganztägig hohen Belastungen des Straßenverkehrslärms von über 65 dB(A) ausgesetzt und

64 Personen sind in der Nacht hohen Belastungen des Straßenverkehrslärms von über 55 dB(A) ausgesetzt.

2.3 In der Gemeinde vorhandene Lärmprobleme und verbesserungsbedürftige Situationen ⁷⁾

Den Ergebnissen der Kartierung ist abzulesen, dass Anwohner entlang der B 3 sowie entlang der L 103 teilweise hohen bis sehr hohen Belastungen des Straßenverkehrslärms ausgesetzt sind.

3. Maßnahmenplanung

3.1 Bereits vorhandene Maßnahmen zur Lärminderung ⁸⁾

	Maßnahme	Maßnahmenträger	Zeitraum Realisierung
1.	Verlegung von zwei Kreisstraßen aus der Ettenheimer Altstadt heraus verbunden mit der Umgestaltung der öffentlichen Verkehrsflächen und der Reduzierung der Geschwindigkeiten auf 20km/h	Stadt Ettenheim	Seit Ende der 1990er Jahre
2.	Radverkehrskonzept – Durchführung von Einzelmaßnahmen aus dem Konzept	Stadt Ettenheim	Seit 2017
3.	Stadtbus Ettenheim – Ausweitung des Nahverkehrsangebotes, Rabattierung der Punkt Karte	Stadt Ettenheim / SWEG	Seit 2019

3.2 Geplante Maßnahmen zur Lärminderung für die nächsten fünf Jahre ⁹⁾ (Begründung, sofern keine Maßnahmen geplant oder notwendig sind)

- Neubau der Kreisstraße 5344 westlich der Kernstadt von Ettenheim durch den Ortenaukreis
- Durchführung weiterer Einzelmaßnahmen aus dem Radverkehrskonzept
- Ausweitung des Nahverkehrsangebots
- Lärmsanierung der B 3 in Form eines lärmoptimierten Asphalts im Zuge einer Straßenerhaltungs- oder -erneuerungsmaßnahme.

3.3 Langfristige Strategien zum Schutz vor Umgebungslärm ¹⁰⁾

a) Lärmsanierung der L 103 in Form eines lärmoptimierten Asphalts im Zuge einer Straßenerhaltungs- oder -erneuerungsmaßnahme auf der Ortsdurchfahrt in Ettenheim.

b) Förderung lärmarmen Verkehrsmittel.

Ein attraktives Angebot im Fußgänger-, Rad- und Öffentlichen Personen-Nahverkehr (ÖPNV) kann Wege, die ansonsten mit dem Kfz zurückgelegt werden, auf lärmarme Verkehrsmittel verlagern. Auch kann die Förderung der Elektromobilität z. B. durch die Errichtung von Ladestationen beitragen, die Verkehrslärmbelastungen zu reduzieren.

c) Lärminderung in der Stadtplanung:

Lärmbelastungen sollen in der Stadtplanung berücksichtigt und als Entscheidungskriterium in die Entwicklung der Stadt eingehen. Im Rahmen von Bebauungsplanverfahren soll weiterhin im Einzelfall die Lärmsituation untersucht und gegebenenfalls Lärmschutzmaßnahmen vorgesehen werden. Hierbei können beispielsweise eine lärmabschirmende Bauweise oder Lärmschutzanlagen in lärmbelasteten Bereichen sinnvoll sein.

3.4 Schutz ruhiger Gebiete / Festlegung und geplante Maßnahmen zu deren Schutz ¹¹⁾ (Begründung, sofern keine ruhigen Gebiete festgelegt wurden)

Als ruhige Gebiete kommen grundsätzlich Gebiete in Frage, die keinen anthropogenen Geräuschen (z. B. Verkehrs-, Industrie- und Gewerbe- oder Freizeitlärm) ausgesetzt sind. Dabei kommen nicht sämtliche lärmarmen Bereiche in Betracht, sondern nur solche, die von Menschen zur Erholung genutzt werden können. Die ruhigen Gebiete sollen dabei den tatsächlichen Bedarf an Erholungsflächen abbilden. Durch die geografische Lage Ettenheims bestehen in ausreichendem Maß Erholungsbereiche, deren Fortbestand auch ohne Festlegung im Lärmaktionsplan gesichert ist. Weitergehende Maßnahmen sind deshalb nicht erforderlich.

3.5 Schätzwerte für die Reduzierung der Anzahl lärm betroffener Personen ¹²⁾
(durch die vorgesehenen Maßnahmen)

ca. 250

4. Mitwirkung der Öffentlichkeit bei der Erarbeitung oder Überprüfung des Aktionsplans ¹³⁾

4.1 Bekanntmachung der Mitwirkung der Öffentlichkeit bei der Erarbeitung oder Überprüfung des Lärmaktionsplans (bspw. Veröffentlichung im Amtsblatt)

am: 11.02.2021 durch: Eettenheimer Stadtanzeiger

4.2 Offenlage des Entwurfs des Lärmaktionsplans bzw. bei vorhandenem LAP der Dokumentation seiner Überprüfung zur Mitwirkung

vom: 22.02.2021 bis: 26.03.2021

4.3 Art der öffentlichen Mitwirkung (mindestens eine Form der Mitwirkung notwendig)

- Öffentliche Veranstaltung am: [redacted]
- Beratung in gemeindlichen Gremien mit Rederecht für die Öffentlichkeit am: Gemeinderat am 26.01.2021 und 20.05.2021
- Sonstige Maßnahmen zur Mitwirkung der Öffentlichkeit:
Art: [redacted] am: [redacted]

4.4 Berücksichtigung der Ergebnisse der Mitwirkung der Öffentlichkeit

Art der Würdigung und Konsequenzen der eingegangenen Vorschläge für die Aktionsplanung:

In einer Offenlage analog zu dem in Bebauungsplänen üblichen Verfahren nach den §§ 3 und 4 BauGB gingen 12 Stellungnahmen durch Behörden oder sonstige Träger öffentlicher Belange und eine private Stellungnahme ein. Bei den Anregungen der Behörden wurde der Einbau eines lärmoptimierten Asphalt in Frage gestellt und die Prüfung von verkehrsbeschränkenden Maßnahmen angeregt. Auf den Einbau eines lärmoptimierten Asphalt auf der B3 und der L103 wird bestanden. Verkehrsbeschränkende Maßnahmen werden derzeit nicht befürwortet.

5. Finanzielle Informationen zum Lärmaktionsplan (falls verfügbar)

5.1 Kosten für die Aufstellung des Lärmaktionsplans ¹⁴⁾: 3.000 €

5.2 Kosten zur Umsetzung der Maßnahmen (geschätzte Gesamtsumme) ¹⁵⁾: 250.000 €

5.3 Kosten-/Nutzenanalyse (ggf. auch textliche Beschreibung) ¹⁶⁾

6. Evaluierung des Aktionsplans ¹⁷⁾

Festlegungen, wie dieser Aktionsplan und dessen Ergebnisse überprüft werden sollen bzw. überprüft wurden (bei fortgeschriebenen/überarbeiteten Aktionsplänen)

Vergleich Lärmaktionsplan 2015 / 2020:

Es wurden jeweils die B 3 und L 103 betrachtet.

Die statistische Auswertung der Lärmbetroffenheiten zeigt eine Minderung der Zahl der Betroffenen beim Vergleich der aktuellen Kartierung der LUBW mit der eigenen Kartierung der Stadt aus dem Jahr 2015. In der aktuellen Kartierung der LUBW wurde ein kürzerer Abschnitt der L 103 kartiert als in der eigenen Kartierung der Stadt im Jahr 2015. Dies ist ein Grund weshalb in der aktuellen Belastungsstatistik der LUBW eine geringere Zahl betroffener Anwohner vorliegt als in der Statistik der Stadt Ettenheim in der 2. Stufe der Lärmaktionsplanung. Bei gleichbleibenden Randbedingungen und zugleich tendenziell leichter Zunahme der Verkehrsmengen wäre ansonsten eine leichte Zunahme der Betroffenzahlen zu erwarten.

Die kurzfristigen Maßnahmen des bisherigen Lärmaktionsplans werden wie folgt weiter behandelt:

- Lärmsanierung der L 103 durch Austausch des Fahrbahnbelags
→ weiter Bestandteil des Lärmaktionsplans als langfristige Maßnahme

Kurzfristige Maßnahmen, die neu in den Lärmaktionsplan aufgenommen werden:

- Neubau der Kreisstraße 5344 westlich der Kernstadt von Ettenheim
- Durchführung weiterer Einzelmaßnahmen aus dem Radverkehrskonzept
- Ausweitung des Nahverkehrsangebots
- Lärmsanierung der B 3 in Form eines lärmoptimierten Asphalts im Zuge einer Straßenerhaltungs- oder -erneuerungsmaßnahme im Bereich der Wohnbebauung

Die langfristigen Maßnahmen des bisherigen Lärmaktionsplans werden wie folgt weiter behandelt:

- Förderung lärmarmer Verkehrsmittel → unverändert Teil des Lärmaktionsplans
- Lärmschutz in der Stadtplanung → unverändert Teil des Lärmaktionsplans

7. Inkrafttreten des Aktionsplans

7.1 Der Lärmaktionsplan ist in Kraft getreten ¹⁸⁾

(beispielsweise durch Beschluss der Gemeindevertretung oder Unterzeichnung, Datum)

durch: Beschluss Gemeinderat

am: 20.05.2021

7.2. Information der Öffentlichkeit über das Inkrafttreten ¹⁹⁾

erfolgte am: 24.06.2021 im Ettenheimer Stadtanzeiger

7.3 Link zum Aktionsplan im Internet: ²⁰⁾

<https://www.ettenheim.de/laermaktionsplan-lap>

07. Juli 2021

Ort, Datum, Unterschrift



Metz, Bürgermeister

Name, ggf. Funktion, ggf. Stempel